

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de Travail Verviers (Belgien), eingereicht am 26. Juni 2006 — Mamate El Youssefi/Office national des pensions

(Rechtssache C-276/06)

(2006/C 224/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de Travail Verviers (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mamate El Youssefi

Beklagter: Office national des pensions

Vorlagefrage

Beruhet die Versagung der gesetzlichen Einkommensgarantie für Betagte, die damit begründet wird, dass

- die Verordnung 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1991 ⁽¹⁾ nicht auf die Klägerin anwendbar sei,
- die Klägerin nicht als Staatenlose oder Flüchtling anerkannt sei,
- die Klägerin nicht Staatsangehörige eines Landes sei, mit dem Belgien auf dem Gebiet der Einkommensgarantie entweder ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen oder für das Belgien das Bestehen einer tatsächlichen Gegenseitigkeit anerkannt hat,
- oder dass die Klägerin keinen Anspruch auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension aufgrund einer belgischen Regelung habe,
- auf einer zu restriktiven Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 ⁽²⁾ (die die Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 ersetzt), insbesondere im Hinblick auf Artikel 14 EMRK, Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK sowie die Verordnung (EWG) Nr. 859/2003 vom 14. Mai 2003 ⁽³⁾,
- oder auf einer Auslegung dieser Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die unvereinbar ist mit dem Kooperationsabkommen, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und das Königreich Marokko am 27. April 1976 in Rabat unterzeichnet haben und das im Namen der Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 (ABl. L 264, S. 1) ⁽⁴⁾ genehmigt und das

durch das Abkommen EG — Marokko vom 26. Februar 1996 (ABl. L 70 vom 18. 3. 2000) ergänzt wurde?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124, S. 1).
- ⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 27. Juni 2006 — Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/Ente Tabacchi Italiani — ETI SpA, Philipp Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA

(Rechtssache C-280/06)

(2006/C 224/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Berufungsbeklagte: Ente Tabacchi Italiani — ETI SpA, Philipp Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA

Vorlagefragen

1. Welches ist im Sinne der Artikel 81 ff. EG-Vertrag und der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts das Kriterium, nach dem das Unternehmen zu bestimmen ist, dem wegen eines Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln Sanktionen aufzuerlegen sind in einem Fall, in dem im Rahmen eines einheitlich geahndeten Handelns der abschließende Teil der Vorgehensweise von einem Unternehmen begangen wird, das in dem betreffenden Wirtschaftssektor Nachfolger des ursprünglich tätigen Unternehmens ist, wenn die ursprüngliche Einrichtung zwar nicht aufgelöst worden ist, aber jedenfalls auf dem von der geahndeten Zuwiderhandlung betroffenen Wirtschaftssektor nicht mehr als Handelsunternehmen tätig ist?